Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 62.05.2-2021-1 Dortmund, den 13.10.2021

B E K A N N T M A C H U N G

Planfeststellungsantrag zur „Süderweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus Julia“ der Tholen Deponiegesellschaft mbH nordwestlich der Gemeinde Aldenhoven

Die Tholen Deponiegesellschaft mbH, Max-Planck-Straße 1-3, 52511 Geilenkirchen, hat am 26.08.2021 einen Rahmenbetriebsplan gemäß §§ 52 Abs. 2a, 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht. Betroffen von dem Vorhaben sind die Flurstücke 104-108 in der Flur 21 und Flurstück 24 tlw. in der Flur 22 der Gemarkung „Aldenhoven“, auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven, Kreis Düren.

Die geplante Süderweiterung des Tagebaubetriebes erstreckt sich über eine Fläche von 3,9 ha. Die Gewinnung der Quarzsande und Quarzkiese soll im Trockenschnitt unter Einsatz von Erdbaugeräten erfolgen. Insgesamt sollen etwa 571.000 m^3 (ca. 970.000 Tonnen) verwertbare Quarzsande und Quarzkiese über einen Zeitraum von 7 Jahren gewonnen werden. Anschließend soll die Erweiterungsfläche mit Bodenaushubmaterial bis zu einem Niveau von 96 m wieder verfüllt und ebenso wie die bestehende Tagebaufläche zum Betrieb einer DK 0-Deponie genutzt werden.
Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung soll ein großer Teil der Vorhabensfläche nach Beendigung der Rekultivierung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Gem. § 1 Nummer 1 Letter b) dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist aufgrund einer vorgesehenen Größe der beanspruchten Abbaufläche nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Aufgrund möglicherweise dafür bestehende Anhaltspunkte, dass eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG ohne sachverständige Begutachtung nicht möglich ist, ist nach geltender Rechtsprechung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) steht in der Zeit **vom 02.11.2021 bis einschließlich 01.12.2021** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) bei der Stadt Aldenhoven physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.
Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13 52457 Aldenhoven Zi.-Nr. 29	Mo-Do: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr Di: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Do: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr Fr: 8:30 Uhr – 13:00 Uhr

Zur Einsichtnahme ist zwingend eine **vorherige Terminvereinbarung** erforderlich. Die Terminvereinbarung ist per E-Mail unter m.herhut@aldenhoven.de oder m.bambynek@aldenhoven.de oder telefonisch unter 02464/586-241 oder 02464/586-141 möglich.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

https://uvp-verbund.de/nw

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

   17.01.2022

   - bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
   - bei der Stadt Aldenhoven (Anschrift siehe oben)

   Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de**

  oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.sec.nrw.de**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter **poststelle@bra.nrw.de** erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).
Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur

Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetz werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.
Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

   - Rahmenbetriebsplan / Technischer Teil
   - Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (UVP-Bericht)
   - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
   - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Becker